



Inhalt:

1. Bodenrichtwerte 2009
2. Haushaltssatzung 2009
3. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 c „Grauthoffweg-Nord“

1. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2009

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2009 – für alle Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten. Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich:

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.borisplus.nrw.de

Gütersloh, den 25.02.2009

Landes-
siegel

gez. Pohlkamp

vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KwahlZG) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **45.999.710,-- €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **47.914.235,-- €**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **36.375.185,-- €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **43.356.490,-- €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **2.995.992,-- €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **10.278.480,-- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.569.000,-- €

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

1.914.524,-- €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	150 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	240 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf	330 v.H.
----------------------------	-----------------

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von

25.000,-- €

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 06.02.2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan steht zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 2, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 09.03.2009
gez. Erichlandwehr
Bürgermeister

3. Bekanntmachung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

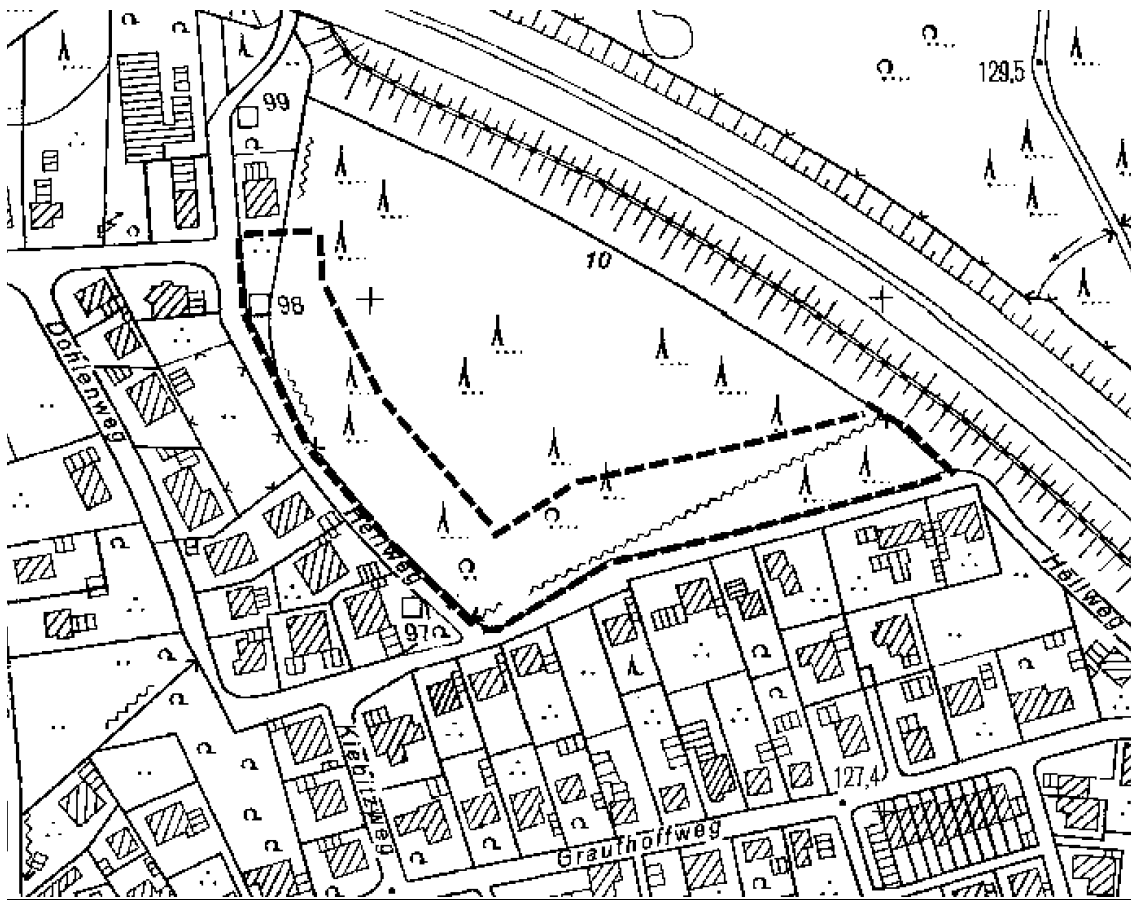
Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Für die im als Anlage 1 beigefügten Grundkartenausschnitt durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnete Fläche nördlich des Hellweges wird die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Der bisher als Wald gekennzeichnete Änderungsbereich soll zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.03.2009
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan



4. Bekanntmachung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 c „Grauthoffweg-Nord“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Für die im als Anlage 1 beigefügten Grundkartenausschnitt durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnete Fläche nördlich des Hellweges wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet in der Weise beschlossen, dass diese Fläche in den Bebauungsplan Nr. 9 c „Grauthoffweg-Nord“ integriert wird (Erweiterung des Geltungsbereiches).“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Der im Beschluss genannte Kartenausschnitt befindet sich aus drucktechnischen Gründen unmittelbar vor dieser Bekanntmachung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.03.2009
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr